

Erläuterungen zum Statistischen Bericht zu LT 26 - 32

Die Ergebnisqualitätskriterien der Leistungstypen sind als Gliederungspunkte und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Alle Daten beziehen sich ausschließlich auf Beender !!!. (Definition Beender: alle beendeten Hilfeprozesse).

GDS	G090 Art der Beendigung	
01	planmäßig beendet	kein weiterer Hilfebedarf
02	Vermittlung an Nachfolgemaßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems	dies kann innerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe auch beim eigenen Träger sein, wenn sich eine neue Hilfemaßnahme mit neuer Finanzierung anschließt; dann: Neue Anhängigkeit !!!
03	Vermittlung an Nachfolgemaßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems	dies außerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe
04	Abbruch durch Klient/in	Trifft auch zu, wenn die eingangs des Manuals definierten zeitlichen Bedingungen für die Beendigung einer Betreuungsphase (Anhängigkeit) zum Tragen kommen. D. h.: Nach 60 Tagen ohne Kontakt muss der/die Betreuer/in über die Beendigung des Falles (oder Einmalkontakts) entscheiden. Wenn der/die Klient/in ohne Rücksprache länger als 60 Tage fern bleibt, ist dies per Definition ein Abbruch im Sinne der Kategorie 04.
05	Abbruch durch Einrichtung	
06	Beendigung durch Kostenträger	
07	Haft	Dieses Item ist auch dann zu wählen, wenn eine Betreuung dadurch beendet wird, wenn der Klient oder die Klientin in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird.
08	Tod	
09	Sonstiges	Umzug etc.
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Die Zahl der männlichen und weiblichen Beender ist auf jeder Seite oben einzutragen und dient der Berechnung der prozentualen Anteile der Ausprägungen jeder Variablen – Bezugswert: Gesamtzahl = 100% - wird automatisch berechnet.

Zur Berechnung der Teilsummen und der Prozent- Anteile sind Formeln hinterlegt, die erst einen Bezug haben, wenn die Zahl der männlichen und weiblichen Beender eingetragen (Eingabefelder sind gelb hinterlegt) und die automatische Berechnung der Gesamtzahl erfolgt ist.

Bei stationären Einrichtungen, die in der Leistungs-/Vergütungsvereinbarung mit dem Kostenträger mehrere Leistungstypen vereinbart haben, ist der Anfangsleistungstyp und die Übergänge in andere Leistungstypen der Einrichtung **nicht** zu dokumentieren. Dokumentiert werden muss der Leistungstyp bei Verlassen der Einrichtung / bei Beendigung der stationären Hilfe.

Falls Variablen nicht Bestandteil des BAG – Grunddatensatzes sind, ist dies vermerkt.

LT 26

Beratung und persönliche Unterstützung für erwerbsfähige Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

- Anzahl gelungen
- Anzahl nicht gelungen

Ist nicht Bestandteil des BAG - Basisdatensatzes

Als Ziele werden in dem LT genannt:

„Die Leistung verfolgt das Ziel, die Betroffenen zu befähigen, die Leistungen nach dem SGB II in Anspruch zu nehmen und sie, soweit dies wegen der besonderen sozialen Schwierigkeiten notwendig ist, dabei zu unterstützen und zu begleiten.

Inhaltlich und methodisch fokussiert die Hilfe dabei auf spezifische Problemlösungen im Umfeld von Lebens- Arbeits- und Beschäftigungsperspektiven und die damit zusammenhängenden Fragestellungen. Im Sinne ganzheitlicher Betrachtung berücksichtigt sie dabei das gesamte Spektrum der besonderen Lebenslagen und der damit einhergehenden sozialen Schwierigkeiten und bewirkt so die Überwindung bzw. Milderung der besonderen sozialen Schwierigkeiten“

LT 27**Teilstationäres Wohnen**

- Anzahl der Klienten, bei denen die Hilfe planmäßig beendet wurde**

GDS	G090 Art der Beendigung	
01	planmäßig beendet	kein weiter Hilfebedarf
02	Vermittlung an Nachfolgemaßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems	dies kann innerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe auch beim eigenen Träger sein, wenn sich eine neue Hilfemaßnahme mit neuer Finanzierung anschließt; dann: Neue Anhängigkeit !!!
03	Vermittlung an Nachfolgemaßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems	dies außerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe
04	Abbruch durch Klient/in	Trifft auch zu, wenn die eingangs des Manuals definierten zeitlichen Bedingungen für die Beendigung einer Betreuungsphase (Anhängigkeit) zum Tragen kommen. D. h.: Nach 60 Tagen ohne Kontakt muss der/die Betreuer/in über die Beendigung des Falles (oder Einmalkontakts) entscheiden. Wenn der/die Klient/in ohne Rücksprache länger als 60 Tage fern bleibt, ist dies per Definition ein Abbruch im Sinne der Kategorie 04.
05	Abbruch durch Einrichtung	
06	Beendigung durch Kostenträger	
07	Haft	Dieses Item ist auch dann zu wählen, wenn eine Betreuung dadurch beendet wird, wenn der Klient oder die Klientin in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird.
08	Tod	
09	Sonstiges	Umzug etc.
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

- **Anzahl der Leistungsfälle, in denen es zu einer Verringerung des ursprünglichen Hilfebedarfs gekommen ist**

Besondere soziale Schwierigkeiten		
Basis ist die Hilfebedarfsfeststellung und der Hilfeplan zu Beginn der Hilfe		
1	Abgewendet	Klient war von besonderen sozialen Schwierigkeiten bedroht – die Bedrohung konnte abgewendet werden
2	beseitigt	Klient lebt nicht mehr in besonderen Lebensverhältnissen und die Einschränkungen die in der Person lagen sind nicht mehr vorhanden – bzw. eine Überleitung in andere vorgelagerte Hilfesysteme konnte erreicht werden. Ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII liegt nicht mehr vor.
3	gemildert	Besondere Lebensverhältnisse und/ oder Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen konnten verbessert werden. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII konnte verringert werden.
4	Verschlimmerung verhütet	Es konnte verhindert werden, dass sich die besonderen Lebensverhältnis und die Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen, verstärkten. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII erhöhte sich nicht.
99	Keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	Nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Ist nicht Bestandteil des BAG – Basisdatensatzes.

- **Anzahl der Leistungsfälle, die in ambulante Betreuungsformen gewechselt sind**

	Wechsel in ambulante Betreuungsformen
1	trifft zu
2	Trifft nicht zu
99	keine Angaben
Gesamt	

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

LT 28**Hilfe für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

- **Anzahl der Leistungsfälle, in denen die Hilfe planmäßig beendet wurde**

GDS	G090 Art der Beendigung	
01	planmäßig beendet	kein weiterer Hilfebedarf
02	Vermittlung an Nachfolgemaßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems	dies kann innerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe auch beim eigenen Träger sein, wenn sich eine neue Hilfemaßnahme mit neuer Finanzierung anschließt; dann: Neue Anhängigkeit !!!
03	Vermittlung an Nachfolgemaßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems	dies außerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe
04	Abbruch durch Klient/in	Trifft auch zu, wenn die eingangs des Manuals definierten zeitlichen Bedingungen für die Beendigung einer Betreuungsphase (Anhängigkeit) zum Tragen kommen. D. h.: Nach 60 Tagen ohne Kontakt muss der/die Betreuer/in über die Beendigung des Falles (oder Einmalkontakts) entscheiden. Wenn der/die Klient/in ohne Rücksprache länger als 60 Tage fern bleibt, ist dies per Definition ein Abbruch im Sinne der Kategorie 04.
05	Abbruch durch Einrichtung	
06	Beendigung durch Kostenträger	
07	Haft	Dieses Item ist auch dann zu wählen, wenn eine Betreuung dadurch beendet wird, wenn der Klient oder die Klientin in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird.
08	Tod	
09	Sonstiges	Umzug etc.
99	keine Angabe	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

- **Anzahl der Leistungsfälle, in denen es zu einer Verringerung des ursprünglichen Hilfebedarfes gekommen ist**

Besondere soziale Schwierigkeiten		
Basis ist die Hilfebedarfsfeststellung und der Hilfeplan zu Beginn der Hilfe		
1	Abgewendet	Klient war von besonderen sozialen Schwierigkeiten bedroht – die Bedrohung konnte abgewendet werden
2	beseitigt	Klient lebt nicht mehr in besonderen Lebensverhältnissen und die Einschränkungen die in der Person lagen sind nicht mehr vorhanden – bzw. eine Überleitung in andere vorgelagerte Hilfesysteme konnte erreicht werden. Ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII liegt nicht mehr vor.
3	gemildert	Besondere Lebensverhältnisse und/ oder Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen konnten verbessert werden. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII konnte verringert werden.
4	Verschlimmerung verhütet	Es konnte verhindert werden, dass sich die besonderen Lebensverhältnis und die Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen, verstärkten. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII erhöhte sich nicht.
99	Keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	Nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

- **Erwerb von gesellschaftlich akzeptierten bzw. tolerierten Lebens- und Verhaltensmustern**

	Erwerb von gesellschaftlich akzeptierten bzw. tolerierten Lebens- und Verhaltensmustern	
1	trifft zu	Gesellschaftlich akzeptierte Lebens- u. Verhaltensmuster wurden – positive Veränderung bezogen auf den Beginn der persönlichen Hilfe
2	Trifft nicht zu	Es ist bezogen auf den Beginn der persönlichen Hilfe keine Veränderung festzustellen
99	keine Angaben	
Gesamt		

Bezug für die Anzahl ist die Anzahl der Klienten und nicht die Anzahl der erworbenen Verhaltensmuster oder Lebensmuster. Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Klienten, bei denen Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Betreuungsepisode eingeleitet werden konnten**

	Bildungsmaßnahmen konnten eingeleitet werden	
1	trifft zu	Anzahl der Klienten bei denen Bildungsmaßnahmen eingeleitet werden konnten
2	Trifft nicht zu	Anzahl der Klienten bei denen keine Bildungsmaßnahmen eingeleitet werden konnten
99	keine Angaben	
Gesamt		

Bezug für die Anzahl ist die Anzahl der Klienten und nicht die Anzahl Bildungsmaßnahmen.

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

LT 29

Integrationshilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ohne Tagesstrukturierung

- **Anzahl der Leistungsempfänger/innen, die eine eigene Wohnung(i. S. der Rahmenzielvereinbarung / Grundkonzeption) beziehen ohne Bedarf an ambulanter Hilfe**

	eigene Wohnung ohne Bedarf an ambulanter Hilfe	
1	trifft zu	Nach Bezug einer eigenen Wohnung – Hilfebedarf nach § 67 SGB XII besteht nach Einschätzung der Einrichtung nicht mehr
2	Trifft nicht zu	Nach Bezug einer eigenen Wohnung besteht, nach Einschätzung der Einrichtung, noch Hilfebedarf nach § 67 SGB XII
99	keine Angaben	Hier sind Personen zu dokumentieren auf die keine eigene Wohnung bezogen
Gesamt		

Bezug für die Anzahl ist die Anzahl der Klienten.

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Leistungsempfänger/ innen, die in eine weniger intensive Hilfeform wechseln**

	Wechsel in weniger intensive Hilfeform	
1	trifft zu	Vermittlung und Wechsel in weniger intensive Hilfeformen - § 67
2	Trifft nicht zu	Keine Vermittlung und Wechsel in weniger intensive Hilfeformen - § 67
99	keine Angaben	
Gesamt		

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Leistungsfälle, in denen es zu einer Verringerung des ursprünglichen Hilfebedarfes gekommen ist.**

Besondere soziale Schwierigkeiten		
Basis ist die Hilfebedarfsfeststellung und der Hilfeplan zu Beginn der Hilfe		
1	Abgewendet	Klient war von besonderen sozialen Schwierigkeiten bedroht – die Bedrohung konnte abgewendet werden
2	beseitigt	Klient lebt nicht mehr in besonderen Lebensverhältnissen und die Einschränkungen die in der Person lagen sind nicht mehr vorhanden – bzw. eine Überleitung in andere vorgelagerte Hilfesysteme konnte erreicht werden. Ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII liegt nicht mehr vor.
3	gemildert	Besondere Lebensverhältnisse und/ oder Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen konnten verbessert werden. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII konnte verringert werden.
4	Verschlimmerung verhütet	Es konnte verhindert werden, dass sich die besonderen Lebensverhältnis und die Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen, verstärkten. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII erhöhte sich nicht.
99	Keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	Nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Ist nicht Bestandteil des BAG – Basisdatensatzes.

LT 30

Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblematik

- Anzahl der Leistungsempfänger /innen, die eine eigene Wohnung(i. S. der Rahmenzielvereinbarung/ Grundkonzeption) beziehen (ggf. mit Inanspruchnahme ambulanter Hilfe)**

	eigene Wohnung (ggf. mit Inanspruchnahme ambulanter Hilfe)	
1	trifft zu	Bezug einer eigenen Wohnung –
2	Trifft nicht zu	Kein Bezug einer eigenen Wohnung
99	keine Angaben	Hier sind Personen zu dokumentieren auf die keine eigene Wohnung bezogen
Gesamt		

Bezug für die Anzahl ist die Anzahl der Klienten.

- Anzahl der Leistungsempfänger/ innen, die in spezialisierte Hilfeangebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder der Suchtkrankenhilfe wechseln**

	Wechsel in spezialisierte Hilfeangebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder der Suchtkrankenhilfe	
1	trifft zu	Vermittlung und Wechsel in spezialisierte Hilfsangebote nach § 53 SGB XII
2	Trifft nicht zu	Keine Vermittlung und Wechsel in spezialisierte Hilfsangebote nach § 53 SGB XII
99	keine Angaben	
Gesamt		

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Leistungsempfänger/ innen, die –begleitend zu stationären Hilfe nach § 67 SGB XII – Hilfeangebote der Suchtkrankenhilfe oder für psychisch Beeinträchtigte in Anspruch nehmen**

	Begleitende zur stationären Hilfe § 67 Inanspruchnahme von Hilfeangeboten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder der Suchtkrankenhilfe	
1	trifft zu	Begleitende Inanspruchnahme zur stationären Hilfe § 67 von Hilfsangeboten nach § 53 SGB XII
2	Trifft nicht zu	Keine begleitende Inanspruchnahme zur stationären Hilfe § 67 von Hilfsangeboten nach § 53 SGB XII
99	keine Angaben	
Gesamt		

Bezug Anzahl der Klienten, bei denen es gelang – nicht Anzahl der Maßnahmen.
Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Leistungsfälle, in denen es zu einer Verringerung des ursprünglichen Hilfebedarfes gekommen ist. Nicht BAG - Datensatz**

Besondere soziale Schwierigkeiten		
Basis ist die Hilfebedarfsfeststellung und der Hilfeplan zu Beginn der Hilfe		
1	Abgewendet	Klient war von besonderen sozialen Schwierigkeiten bedroht – die Bedrohung konnte abgewendet werden
2	beseitigt	Klient lebt nicht mehr in besonderen Lebensverhältnissen und die Einschränkungen die in der Person lagen sind nicht mehr vorhanden – bzw. eine Überleitung in andere vorgelagerte Hilfesysteme konnte erreicht werden. Ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII liegt nicht mehr vor.
3	gemildert	Besondere Lebensverhältnisse und/ oder Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen konnten verbessert werden. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII konnte verringert werden.
4	Verschlimmerung verhütet	Es konnte verhindert werden, dass sich die besonderen Lebensverhältnis und die Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen, verstärkten. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII erhöhte sich nicht.
99	Keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	Nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

LT 31

Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen

- **Anzahl der Leistungsempfänger /innen, die eine eigene Wohnung(i. S. der Rahmenzielvereinbarung/ Grundkonzeption) beziehen (ggf. mit Inanspruchnahme ambulanter Hilfe)**

	eigene Wohnung (ggf. mit Inanspruchnahme ambulanter Hilfe)	
1	trifft zu	Bezug einer eigenen Wohnung –
2	Trifft nicht zu	Kein Bezug einer eigenen Wohnung
99	keine Angaben	Hier sind Personen zu dokumentieren auf die keine eigene Wohnung bezogen
Gesamt		

Bezug für die Anzahl ist die Anzahl der Klienten.

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Leistungsempfänger/ innen, die in spezialisierte Hilfeangebote für Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen wechseln**

	Wechsel in spezialisierte Hilfeangebote für Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen	
1	trifft zu	Vermittlung und Wechsel in spezialisierte Hilfsangebote für Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
2	Trifft nicht zu	Keine Vermittlung und Wechsel in spezialisierte Hilfsangebote für Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
99	keine Angaben	
Gesamt		

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Leistungsempfänger/ innen, die –begleitend zu stationären Hilfe nach § 67 SGB XII – Hilfeangebote für Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Anspruch nehmen.**

	Begleitende zur stationären Hilfe § 67 Inanspruchnahme von Hilfeangeboten für Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen	
1	trifft zu	Begleitende Inanspruchnahme zur stationären Hilfe § 67 von Hilfsangeboten für Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
2	Trifft nicht zu	Keine begleitende Inanspruchnahme zur stationären Hilfe S 67 von Hilfsangeboten erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
99	keine Angaben	
Gesamt		

Bezug Anzahl der Klienten, bei denen es gelang – nicht Anzahl der Maßnahmen.

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Leistungsfälle, in denen es zu einer Verringerung des ursprünglichen Hilfebedarfes gekommen ist. Nicht BAG - Datensatz**

Besondere soziale Schwierigkeiten		
Basis ist die Hilfebedarfsfeststellung und der Hilfeplan zu Beginn der Hilfe		
1	Abgewendet	Klient war von besonderen sozialen Schwierigkeiten bedroht – die Bedrohung konnte abgewendet werden
2	beseitigt	Klient lebt nicht mehr in besonderen Lebensverhältnissen und die Einschränkungen die in der Person lagen sind nicht mehr vorhanden – bzw. eine Überleitung in andere vorgelagerte Hilfesysteme konnte erreicht werden. Ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII liegt nicht mehr vor.
3	gemildert	Besondere Lebensverhältnisse und/ oder Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen konnten verbessert werden. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII konnte verringert werden.
4	Verschlimmerung verhütet	Es konnte verhindert werden, dass sich die besonderen Lebensverhältnis und die Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen, verstärkten. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII erhöhte sich nicht.
99	Keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	Nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

LT 32

Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit einer Suchterkrankung

- **Anzahl der Leistungsempfänger /innen, die eine eigene Wohnung(i. S. der Rahmenzielvereinbarung/ Grundkonzeption) beziehen (ggf. mit Inanspruchnahme ambulanter Hilfe)**

	eigene Wohnung (ggf. mit Inanspruchnahme ambulanter Hilfe)	
1	trifft zu	Bezug einer eigenen Wohnung –
2	Trifft nicht zu	Kein Bezug einer eigenen Wohnung
99	keine Angaben	Hier sind Personen zu dokumentieren auf die keine eigene Wohnung bezogen
Gesamt		

Bezug für die Anzahl ist die Anzahl der Klienten.

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Leistungsempfänger/ innen, die in spezialisierte Hilfeangebote für Menschen mit Suchterkrankungen wechseln**

	Wechsel in spezialisierte Hilfeangebote für Menschen mit Suchterkrankungen	
1	trifft zu	Vermittlung und Wechsel in spezialisierte Hilfsangebote für Menschen mit Suchterkrankungen
2	Trifft nicht zu	Keine Vermittlung und Wechsel in spezialisierte Hilfsangebote für Menschen mit Suchterkrankungen
99	keine Angaben	
Gesamt		

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Leistungsempfänger/ innen, die –begleitend zu stationären Hilfe nach § 67 SGB XII – Hilfeangebote der Suchtkrankenhilfe in Anspruch nehmen.**

	Begleitende zur stationären Hilfe § 67 Inanspruchnahme von Hilfeangeboten der Suchtkrankenhilfe	
1	trifft zu	Begleitende Inanspruchnahme zur stationären Hilfe § 67 von Hilfsangeboten der Suchtkrankenhilfe
2	Trifft nicht zu	Keine begleitende Inanspruchnahme zur stationären Hilfe § 67 von Hilfsangeboten der Suchtkrankenhilfe
99	keine Angaben	
Gesamt		

Bezug Anzahl der Klienten, bei denen es gelang – nicht Anzahl der Maßnahmen.

Hier gibt es keine Variable im BAG – Basisdatensatz.

- **Anzahl der Leistungsfälle, in denen es zu einer Verringerung des ursprünglichen Hilfebedarfes gekommen ist. Nicht BAG - Datensatz**

Besondere soziale Schwierigkeiten		
Basis ist die Hilfebedarfsfeststellung und der Hilfeplan zu Beginn der Hilfe		
1	Abgewendet	Klient war von besonderen sozialen Schwierigkeiten bedroht – die Bedrohung konnte abgewendet werden
2	beseitigt	Klient lebt nicht mehr in besonderen Lebensverhältnissen und die Einschränkungen die in der Person lagen sind nicht mehr vorhanden – bzw. eine Überleitung in andere vorgelagerte Hilfesysteme konnte erreicht werden. Ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII liegt nicht mehr vor.
3	gemildert	Besondere Lebensverhältnisse und/ oder Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen konnten verbessert werden. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII konnte verringert werden.
4	Verschlimmerung verhütet	Es konnte verhindert werden, dass sich die besonderen Lebensverhältnis und die Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen, verstärkten. Der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII erhöhte sich nicht.
99	Keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	Nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Ist nicht Bestandteil des BAG – Basisdatensatzes.